



Uster, 16. Februar 2016
548/2016
V4.04.71

Seite 1/8

An die
Mitglieder des
Gemeinderates Uster

ANFRAGE 548/2016 VON PATRICIO FREI (GRÜNE): FRAGEN ZUR USTERMER SOZIALHILFE, ANTWORT DER SOZIALBE- HÖRDE

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Ratsmitglied Patricio Frei reichte am 8. Januar 2016 eine Anfrage betreffend
«Fragen zur Ustermer Sozialhilfe» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Usters Sozialhilfe hat eine wichtige und daher keine leichte Aufgabe: Sie bietet Menschen in schwierigen Lebenssituationen wirtschaftliche und soziale Unterstützung und hilft ihnen, ein möglichst eigenständiges Leben zu führen. Dabei gilt es stets die Ansprüche der Betroffenen gegenüber den Interessen der Stadt Uster auf geringe Belastung gegeneinander abzuwägen.

In den letzten Jahren sorgte Usters Sozialhilfe immer wieder für Schlagzeilen. Einerseits wegen der im schweizweiten Vergleich tiefen Quote von Sozialhilfebezüglerinnen und –bezügern, andererseits auch wegen der überdurchschnittlichen Zahl an Beschwerden gegen Entscheide der Sozialbehörde. In diesem Zusammenhang wird der Stadtrat eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten.

- 1. Wie viele Sozialfälle hat das GF Sozialhilfe 2015 in der Stadt Uster behandelt und in wie vielen Fällen sind im selben Jahr Beschwerden eingegangen? Was waren die Gründe für die Beschwerden.*
- 2. Welche Bedeutung haben die Beschwerden bezüglich Mietkosten? Wie hoch hat die Sozialbehörde die Grenze für Mietkosten für Ein-Personen-Haushalte festgelegt? Wie viele freie Wohnungen gibt es aktuell zu diesem Preis?*
- 3. Wie viele dieser Beschwerden wurden vom Bezirksrat gutgeheissen und was war der Anlass dieser Beschwerden?*



4. Welche Lehren zieht die Sozialbehörde aus diesen Urteilen? Überprüft und passt die Sozialbehörde von sich aus gleichgelagerte Fälle neu an?
5. Wie ist diese Zahl der gutgeheissenen Beschwerden einzuordnen im Vergleich zu gutgeheissenen Beschwerden in anderen Gemeinden?
6. Wie viele Mitarbeitende mit juristischer Ausbildung sind im GF Sozialhilfe und in der LG Sozialberatung angestellt? Und in welcher Position? Wieviel Stellenprozente macht dies aus?
7. Wie sind die Kompetenzen innerhalb des GF Sozialhilfe geregelt (Sozialberatung, Sozialhilfe, Sozialbehörde)?
8. Entscheidet die Sozialbehörde über Einsprachen der Sozialhilfebeziehenden? Wenn ja: Wie viele Einsprachen gab es 2015, wie viele wurden gutgeheissen und was war der Anlass für die Einsprachen?»

Ich danke für die Beantwortung der obigen Fragen

*Patricio Frei
Gemeinderat Grüne»*

Die Sozialbehörde beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«Wie viele Sozialfälle hat das GF Sozialhilfe 2015 in der Stadt Uster behandelt und in wie vielen Fällen sind im selben Jahr Beschwerden eingegangen? Was waren die Gründe für die Beschwerden?»

Antwort:

Im Jahr 2015 waren im Geschäftsfeld Sozialhilfe insgesamt 279 Unterstützungsfälle zu verzeichnen. Erlassen wurden für Fälle der Sozialhilfe 668, für Alimentenbevorschussungen (ALB) 42 und für Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) 12, insgesamt 722 Entscheide.

Gegen 19 von der Sozialbehörde im Jahr 2015 erlassene Entscheide wurde Rekurs beim Bezirksrat erhoben. Von diesen 19 Rekursen entfallen 17 auf die Sozialhilfe (16 Rekurrenten), einer auf die Alimentenbevorschussung und einer auf die Kleinkinderbetreuungsbeiträge.

Mit den Rekursen wurde zu verschiedenen Themen eine Überprüfung verlangt. Zur nachfolgenden Aufstellung ist anzumerken, dass in 12 Verfahren je ein Thema, in 7 Verfahren jeweils mehrere Themen Gegenstand des Verfahrens waren bzw. sind:



	Rekurs
Sozialhilfe	
Auflagen/Weisungen der Sozialbehörde	4
sanktionsweise Leistungskürzung	4
Rückforderung Leistungen	4
situationsbedingte Leistungen	3
Grundbedarf	3
Haushaltsentschädigung	2
Leistungseinstellung teilweise oder ganz	2
Wohnkosten	2
Unentgeltlicher Rechtsvertreter	2
Gewährung rechtliches Gehör	1
Kosten Institutionen/begleitete Wohnformen	1
Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung	1
Erlass Rückforderung	1
Zahnbehandlung Kinder, subsidiäre Kostengutsprache	1
Zulagen	1
Ungenügende Rechtsschrift, Anfechtungsobjekt unklar	1
ALB/KKBB:	
Leistungseinstellung	2

Frage 2:

«Welche Bedeutung haben die Beschwerden bezüglich Mietkosten? Wie hoch hat die Sozialbehörde die Grenze für Mietkosten für Ein-Personen-Haushalte festgelegt? Wie viele freie Wohnungen gibt es aktuell zu diesem Preis?»

Antwort:

Die Wohnkosten spielen in jedem individuellen Unterstützungsbudget eine wichtige Rolle, da die Übernahme der Mieten das Obdach der Betroffenen sichert. Wenn diese Kosten überhöht sind, verlängert sich oft die Dauer des Sozialhilfebezuges. Beachtung geschenkt werden muss auch der Gleichbehandlung aller Sozialhilfebezüger/innen. Die Gewichtung der Rekurse betreffend Wohnkosten ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1.

Im Jahre 2015 wurden keine Rekurse gegen die Auflage, eine kostengünstigere Wohnung zu suchen erhoben. Zwei Rekurse richteten sich gegen Wohnkostenreduktionen. Für die Umsetzung solcher Reduktionen sind mehrere administrative Verfahrensschritte erforderlich. In Einzelfällen kann dies mehrere Jahre in Anspruch nehmen, vor allem dann, wenn gegen Entscheide der Sozialbehörden



de Rekurs erhoben wird und nach Beurteilung durch den Bezirksrat ein Weiterzug an das kantonale Verwaltungsgericht erfolgt.

Die Sozialbehörde Uster hat der Empfehlung der SKOS-Richtlinien entsprechend interne Richtlinien zu Wohnkosten. Diese wurden auf das Jahr 2016 hin überprüft und wo angezeigt angepasst. Als Grundlage für die Festsetzung der Maximalansätze für Wohnkosten (inkl. Nebenkosten) diente dabei eine im 4. Quartal 2015 durchgeführte Erhebung zu den Marktpreisen für Mietwohnungen. Für 1-Personenhaushalte betrug das Wohnkostenmaximum in den letzten Jahren 1000 Franken/Monat und gilt auch im 2016 unverändert. Gestützt auf die Markterhebung wäre auch eine Reduktion des Maximalansatzes auf 900 Franken bis 950 Franken/Monat möglich gewesen.

Im Vergleich mit den anderen Gemeinden des Kantons hat Uster viele kleine und eher weniger grosse Mietwohnungen. Dies zeigt folgende Tabelle, Stand 2014, des statistischen Amtes des Kantons Zürich:

Zimmerwohnung	Platz (von 171 Gemeinden)
1	25
2	18
3	13
4	64
5	133

Eine interne Erhebung der Abteilung Soziales, die im Jahre 2015 durchgeführt wurde, hat ergeben, dass in Uster durchschnittlich monatlich zwischen vier und fünf Wohnungen mit Mietkosten unter 1000 Franken öffentlich ausgeschrieben waren.

Frage 3:

«Wie viele dieser Beschwerden wurden vom Bezirksrat gutgeheissen und was war der Anlass dieser Beschwerden?»

Antwort:

Von den gegen Beschlüsse der Sozialbehörde im Jahr 2015 erhobenen Rekurse wurden deren fünf materiell durch den Bezirksrat Uster beurteilt, davon zwei gutgeheissen und drei teilweise gutgeheissen. Auf drei erhobene Rekurse ist der Bezirksrat nicht eingetreten. Die anderen Rekurse sind vom Bezirksrat noch nicht behandelt worden.

Die fünf beurteilten Rekurse hatten nachfolgende Begehren zum Gegenstand und wurden vom Bezirksrat wie folgt gut- oder teilweise gutgeheissen:

1. Das Begehren, länger als von der Sozialbehörde befristet (31.07.2015) in einer begleiteten Wohnform verbleiben zu können, wurde vom Bezirksrat unter Fristansetzung (31.12.2015) bis zur Neuurteilung gutgeheissen. Aufgehoben wurde die von der Sozialbehörde erteilten Auflagen zur Suche einer Anschlusslösung unter monatlicher Erbringung des Nachweises.
2. Das Begehren, eine Rückforderung der Sozialbehörde im Betrag von knapp 12'000 Franken sei von der Sozialbehörde zu erlassen und auf eine Verrechnung von Raten während des Sozialhil-



febezugs zu verzichten, wurde vom Bezirksrat gutgeheissen.

Diesen Entscheid hat die Sozialbehörde an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen, der Entscheid ist hängig.

3. Das Begehren eines Sozialhilfebezügers, es sei ihm trotz der von ihm vorgenommenen fristlosen Kündigung einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt wirtschaftliche Hilfe auszurichten, wurde vom Bezirksrat nicht gestützt.
Der Bezirksrat hat jedoch aufgrund der im Verlauf des Rechtsmittelverfahrens gewonnenen Erkenntnisse die erneute Ausrichtung von Sozialhilfe an die rekurrierende Person mit einem Unterbruch von mehreren Monaten gutgeheissen.
4. Das Begehren auf Verzicht der Anrechnung einer Haushaltsentschädigung im Unterstützungsbudget wurde vom Bezirksrat nicht gutgeheissen. Hingegen reduzierte er die durch die Sozialbehörde auf 340 Franken/Monat festgelegte Entschädigung auf 320 Franken/Monat.
5. Das Begehren eines aus einem anderen Kanton zugezogenen, sich in Ausbildung befindenden Sozialhilfebezügers, ihm 800 Franken/Monat statt 650 Franken/Monat Wohnkosten zuzusprechen hat der Bezirksrat gestützt.

Nicht eingetreten ist der Bezirksrat auf nachstehende Rekurse:

Verlangt wurden in einem Rekurs die Korrektur der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe und die unentgeltliche Prozessführung. Darauf ist der Bezirksrat nicht eingetreten, weil die 30-tägige Rekursfrist versäumt wurde.

Nicht behandelt hat der Bezirksrat zudem einen Rekurs, da dieser den Formerfordernissen nicht genügte. Auf einen weiteren Rekurs ist er nicht eingetreten, weil die geforderten Nachbesserungen innerhalb der angesetzten Frist nicht erfolgt sind.

Frage 4:

«Welche Lehren zieht die Sozialbehörde aus diesen Urteilen? Überprüft und passt die Sozialbehörde von sich aus gleichgelagerte Fälle neu an?»

Antwort:

1. Die Sozialbehörde wird bei Aufenthalten in Institutionen mehr als bisher auf die Einforderung von Zielvereinbarungen und aussagekräftigen Berichten achten, damit im Bedarfsfall ihre Beurteilung der Situation besser belegt werden kann.
2. Die Sozialbehörde wird bis zum Vorliegen des Entscheides des Verwaltungsgerichtes an ihrer Praxis festhalten.
3. Die Sozialbehörde weiss um die sehr hohen Anforderungen an eine ganze oder teilweise Leistungseinstellung. Ebenso um die Tatsache, dass auch bei rechtskräftiger Leistungseinstellung ein allfälliges neues Gesuch der betroffenen Person geprüft und beurteilt werden muss. Dies insbesondere dann, wenn die betroffene Person die Auflagen, die vorgängig zur Leistungseinstellung führten, neu erfüllt.
Mit Rechtsmittelverfahren ist immer ein Zeitablauf verbunden. In den jeweiligen Verfahren werden oft weitere Argumente/Unterlagen und/oder Neuerungen beim Bezirksrat eingebracht und bei der Beschlussfassung berücksichtigt.
4. Bei der Festlegung des Ansatzes der Haushaltentschädigung besteht ein Handlungsspielraum, der zu unterschiedlichen Schlüssen führen kann.



5. Bei Kostenerhöhungen infolge Umzugs aus einem anderen Kanton wird die Sozialbehörde künftig in analogen Fällen den Beschluss des Bezirksrates mit berücksichtigen.

Die Sozialbehörde überprüft ihre Praxis regelmässig und in Berücksichtigung der Rechtsprechung. Wo angezeigt, nimmt sie generelle Anpassungen/Praxisänderungen vor. Die individuellen Unterstützungsfälle werden in der Regel jährlich überprüft und neu beurteilt.

Frage 5:

«Wie ist diese Zahl der gutgeheissenen Beschwerden einzuordnen im Vergleich zu gutgeheissenen Beschwerden in anderen Gemeinden?»

Antwort:

Diese Frage kann die Sozialbehörde nicht beantworten, da sie von anderen Gemeinden weder Informationen zu den erlassenen noch zur Anzahl der davon angefochtenen Verfügungen hat. Ebenso hat sie keine Kenntnisse über die Beschlüsse des Bezirksrates.

Mit Beschluss vom 7. Januar 2016 bestätigt der Bezirksrat auf Grund einer im September 2015 durchgeführten Visitation der Sozialbehörde Uster die ordnungsgemässe Geschäftsführung.

Frage 6:

«Wie viele Mitarbeitende mit juristischer Ausbildung sind im GF Sozialhilfe und in der LG Sozialberatung angestellt? Und in welcher Position? Wieviel Stellenprozente macht dies aus?»

Antwort:

Im GF Sozialhilfe, Sekretariat Sozialbehörde, sind zwei Mitarbeiterinnen mit einer juristischen Ausbildung mit Pensen von insgesamt 170% angestellt, in der LG Sozialberatung arbeitet kein/e Mitarbeiter/in mit einer solchen Ausbildung. Die juristischen Mitarbeiterinnen sind direkt dem Sekretär der Sozialbehörde/Abteilungsleiter unterstellt und haben keine Führungsfunktion. Sie verfügen aber über Entscheidungs- und Weisungskompetenzen in der Sozialhilfe gemäss internem Handbuch der Sozialbehörde. Die beiden Juristinnen beraten im Weiteren unter anderem die Mitarbeitenden der Abteilung in Rechtsfragen, fertigen Grundlagen für Vereinbarungen aus, beteiligen sich an der Ausarbeitung von Stellungnahmen und nehmen Aufsichtsaufgaben im Bereich der familienergänzenden Betreuung wahr.

Frage 7:

«Wie sind die Kompetenzen innerhalb des GF Sozialhilfe geregelt (Sozialberatung, Sozialhilfe, Sozialbehörde)?»

Antwort:

Die Sozialbehörde hat finanzielle Kompetenzen sowohl an das Sekretariat Sozialbehörde als auch an die Sozialberatung delegiert. Diese sind in einem internen Handbuch festgelegt und limitiert. Mit einer solchen Delegation verbunden ist das Risiko einer Auszahlung im Einzelfall, ohne dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Deshalb sind die Kompetenzen der Sozialberatung geringer als diejenigen des Sekretariates Sozialbehörde. Es besteht die Pflicht zur Berichterstattung über im Rahmen der Kompetenzen getätigte Auszahlungen. Damit ist die Möglichkeit der Intervention durch die Sozialbehörde gegeben.



Ungeachtet der bestehenden Kompetenz kann ein Geschäft immer von der Sozialberatung dem Sekretariat oder auch der Sozialbehörde zum Entscheid unterbreitet werden. Letzteres ist die Regel, wenn sich abzeichnet, dass gegen Entscheide rekuriert wird.

Frage 8:

«Entscheidet die Sozialbehörde über Einsprachen der Sozialhilfebeziehenden? Wenn ja: Wie viele Einsprachen gab es 2015, wie viele wurden gutgeheissen und was war der Anlass für die Einsprachen? »

Antwort:

Die Sozialbehörde entscheidet über Einsprachen, die gegen Entscheide des Sekretariates der Sozialbehörde erhoben werden. Gegen die im Jahr 2015 von der Verwaltung erlassenen Verfügungen wurden 7 Einsprachen bei der Sozialbehörde eingereicht.

Von diesen Einsprachen hat die Sozialbehörde 4 im Jahre 2015 behandelt, ohne dass ein Weiterzug an den Bezirksrat erfolgt ist. 3 Einsprachen sind bei der Sozialbehörde hängig.

Bei den Einsprachen geht es in 4 Verfahren um je ein Thema, in 3 Verfahren jeweils um mehrere Themen. Gegenstand waren bzw. sind:

	Einsprache
Sozialhilfe	
situationsbedingte Leistungen	3
Auflagen/Weisungen	2
Wohnkosten	2
Haushaltsentschädigung	2
Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen	1

Die Sozialbehörde hat zu den vier Einsprachen folgende Entscheide gefällt:

- Ein mit der Einsprache neu eingereichter Antrag auf Übernahme von Lagerkosten wurde gutgeheissen, die Ablehnung übriger situationsbedingten Leistungen gestützt.
- Die Auflage betreffend Arbeitspensum, das vom Sozialhilfebezüger zu erfüllen ist, in der Formulierung angepasst.
- Eine Wohnkostenkürzung wurde aufgehoben (Fr. 882.50 bewilligt statt 750 Franken/Monat).
- Eine Rückforderung wurde gestützt, bewilligt wurde die mit der Einsprache beantragte Übernahme einer situationsbedingten Leistung (Hortkosten).

Die Sozialbehörde bittet den Gemeinderat von der Beantwortung der Anfrage Nr. 543 «Fragen zur Ustermer Sozialhilfe» des Ratsmitglieds Patricio Frei Kenntnis zu nehmen.



SOZIALBEHÖRDE USTER

Barbara Thalmann
Präsidentin

Armin Manser
Sekretär

Antrag des Stadtrates

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, von der Beantwortung der Sozialbehörde Kenntnis zu nehmen.

STADTRAT USTER

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber